

STATUTEN

der Genossenschaft

Elektrizitätswerk Embrach

mit Sitz in Embrach

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

«Genossenschaft Elektrizitätswerk Embrach», nachstehend EWE genannt,

besteht mit Sitz in Embrach, Kanton Zürich, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, dass auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Embrach mittels eigener oder fremder Anlagen die Versorgung mit elektrischer Energie zu möglichst günstigen Bedingungen gewährleistet ist. Sie kann Projekte mit innovativem und nachhaltigem Charakter im Bereich der Energie-Erzeugung, -Verteilung und -Speicherung unterstützen, welche für alle Strombezügler auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Embrach einen Nutzen stiften.

Sie kann sich an anderen Unternehmungen in der Region beteiligen, die nachhaltig Strom erzeugen, Liegenschaften erwerben, halten, verwalten und verkaufen.

Artikel 3 – Pflichten der Genossenschafter

Neueintretende Genossenschafter haben eine Eintrittsgebühr von CHF 100.00 zu entrichten.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Art 4.1 Genossenschaftsmitglied

Die Genossenschaft besteht aus einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in Embrach haben, daselbst eine oder mehrere Liegenschaften besitzen und von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) oder deren Distributoren elektrische Energie beziehen und bei den EKZ einen Netzanschluss haben.

Art. 4.2 Aufnahme und Ausschluss

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Verwaltung. Mit dem Beitritt werden die jeweils gültigen Statuten des EWE als verbindlich anerkannt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Aufnahmeverweigerung braucht nicht begründet zu werden. Über

den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung. Den Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder stehen in keinem Verhältnis mehr zur Genossenschaft und es steht ihnen auch keinerlei Anspruch an dieselbe zu.

Art. 4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung auf Schluss eines Rechnungsjahres, ferner mit dem Hinschied des Genossenschafters, der Veräußerung der Liegenschaften oder dem Wegzug aus der Gemeinde sowie durch Ausschluss.

Art 4.4 Fortdauer bei Erbfolge

Anstelle eines austretenden oder verstorbenen Genossenschafters können die Erben, bei denen die in Art. 4.1 genannten Voraussetzungen zutreffen, als Mitglied eintreten, wobei eine Eintrittsgebühr entfällt. Die Erben haben ihre diesbezügliche Entscheidung der Verwaltung innert Jahresfrist schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Erbengemeinschaften. Zudem haben diese innerhalb der gleichen Frist einen Erbenvertreter schriftlich bekanntzugeben und eine Vollmacht beizubringen.

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Artikel 6 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung und gegebenenfalls der Revisionsstelle
3. Die Genehmigung des Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
4. Die Genehmigung des Lageberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
5. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
6. Die Entlastung der Verwaltung;
7. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Genossenschafter mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal zur Rechnungsabnahme und Erledigung allfälliger anderer statutarischer Geschäfte einzuberufen. Die Jahresrechnung ist der Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 7 – Verwaltung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaf tern bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Artikel 8 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Als Revisionsstelle muss die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss, nach Art. 728 bzw. 729 OR, unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 9 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 – Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft muss von einer Generalversammlung durch mindestens 4/5 der anwesenden Genossenschafter beschlossen werden.

a) Sofern von der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt.

b) Das sich aus der Liquidation der Genossenschaft, nach Tilgung sämtlicher Schulden, ergebende Vermögen ist an die politische Gemeinde Embrach zu übertragen.

Artikel 11 – Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Artikel 12 – Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft und es werden dadurch die früheren aufgehoben.

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung am 27. Mai 2024 genehmigt

Embrach, den 27. Mai 2024



Bruno Baumann
Präsident der Verwaltung



Martin Koch
Mitglied der Verwaltung und Aktuar